

**Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
der KWS SE**

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN AUFSICHTSRAT der KWS SE

Der Aufsichtsrat der KWS SE, hat in seiner Sitzung vom 26. März 2019 durch Beschluss die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wie folgt neu gefasst:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat beachtet die geltenden Gesetze. Seine Aufgaben und Verantwortung ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der KWS SE sowie dieser Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat wird darauf achten, dass die KWS SE in ihrer Eigenschaft als persönlich haftende Gesellschafterin der KWS SAAT SE & Co. KGaA die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex beachtet und Abweichungen in der Entsprechenserklärung des Vorstands der KWS SE und des Aufsichtsrats der KWS SAAT SE & Co. KGaA gemäß § 161 AktG angegeben werden.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats bilden ein Kollegium. Sie sind zu enger Zusammenarbeit verpflichtet, die von gegenseitigem Vertrauen getragen sein soll.
- (3) Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens zusammen. Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die KWS SE oder die KWS SAAT SE & Co. KGaA einzubinden.

§ 2

Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt worden sind, findet ohne besondere Einberufung eine Aufsichtsratssitzung statt.
- (2) In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden*, der die Arbeit im Aufsichtsrat koordiniert und dessen Sitzungen leitet. Ferner wird ein Stellvertreter* gewählt, der den Vorsitzenden im Verhinderungsfall unter Innehabung

sämtlicher Rechte und Pflichten vertritt. Die Wahl leitet das älteste Aufsichtsratsmitglied. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

*bzw. eine Vorsitzende / bzw. eine Stellvertreterin

- (3) Die Wahl erfolgt jeweils für die Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds. Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende während seiner Amtszeit aus, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende für den Zeitraum bis zur nächsten Sitzung den Vorsitz. In der nächsten Sitzung erfolgt dann eine Neuwahl von Vorsitzendem und Stellvertreter. Bei Ausscheiden des Stellvertreters erfolgt eine Neuwahl für die restliche Amtszeit in der folgenden Sitzung.

§ 3

Einberufung

- (1) Der Vorsitzende ist berechtigt, den Aufsichtsrat jederzeit zu einer Sitzung einzuberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat hält mindestens viermal im Kalenderjahr eine Sitzung ab.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Aufsichtsrat oder dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats mit einer Frist von 12 Tagen unter Angabe von Ort und Zeit schriftlich ein. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen.
- (6) Mit der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Beschlussgegenstände wie auch die zu diesen vom Vorstand erstellten Berichte, Stellungnahmen und sonstigen Unterlagen bekanntzugeben. Einladung, Tagesordnung und Unterlagen können auch durch E-Mail übersandt werden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung durch Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Vorstands sollen spätestens sieben Tage vor der Sitzung dem Aufsichtsratsvorsitzenden mitgeteilt und von diesem unverzüglich bekanntgegeben werden.

- (7) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe die unverzügliche Einberufung des Aufsichtsrats verlangen. Dieses Verlangen ist an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richten. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (8) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann eine einberufene Sitzung aus wichtigem Grund nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder vertagen.

§ 4

Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Die Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorbereitet und geleitet. Er bestimmt auch die Person des Protokollführers und entscheidet über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er kann die Beratung und Beschlussfassung einzelner Gegenstände der Tagesordnung aus wichtigem Grund nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich bei der Abstimmung der Stimme enthält.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Verhinderung des Vorsitzenden steht dieses Stichentscheidsrecht auch seinem Stellvertreter zu. Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Beantragen jedoch zwei Mitglieder des Aufsichtsrats geheime Abstimmung, so ist geheim abzustimmen.
- (5) Beschlüsse über Tagungsordnungspunkte, die nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden, sind nur dann zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in diesem Fall Gelegenheit zu geben, innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder nachträglich die Stimme abzugeben.

- (6) Sind Aufsichtsratsmitglieder verhindert an Sitzungen teilzunehmen, so können sie durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen. Die Überreichung der schriftlichen Stimmabgabe gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.
- (7) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann nach seinem Ermessen eine Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Sitzung durch schriftliche oder mündliche Stimmabgabe, durch Stimmabgabe per Telefax, per E-Mail, per Telefon, mittels elektronischer oder einer Kombination der vorgenannten Kommunikationsmittel anordnen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter gesetzten, angemessenen Frist widerspricht. Die so gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung schriftlich niederzulegen.

§ 5

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, in der der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats wiederzugeben sind.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Die Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift folgt in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats soweit der Vorsitzende mit Übersendung nicht um eine vorzeitige Genehmigung bittet.

§ 6

Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet einen Präsidialausschuss. Diesem gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter sowie ein weiteres, aus der Mitte des Aufsichtsrats für die Dauer seiner Amtszeit mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählendes Mitglied an. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats führt zugleich den Vorsitz im Ausschuss. Der Präsidialausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsratsplenums über den Abschluss, die Verlängerung, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge der KWS SE mit den Mitgliedern des Vorstands vor. Ferner beschließt das Plenum auf

Vorschlag des Präsidialausschusses über die Struktur des Vergütungssystems für den Vorstand, überprüft dieses regelmäßig, setzt die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest und entscheidet über die Herabsetzung der Bezüge der Vorstandsmitglieder nach § 87 Abs. 2 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 c) (ii) SE-VO.

Der Präsidialausschuss entscheidet anstelle des Aufsichtsrats über die Regelung der rechtlichen Beziehungen zwischen der Gesellschaft und ihren ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern; die Genehmigung von Verträgen der KWS SE, der KWS SAAT SE & Co. KGaA oder deren konzernangehörigen Gesellschaften mit Aufsichtsratsmitgliedern der KWS SE gemäß § 114 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 c) (ii) SE-VO und die Genehmigung von Krediten nach den §§ 89, 115 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 c) (ii) SE-VO. Er entscheidet überdies über die Zustimmung zur Übernahme von Nebentätigkeiten durch Vorstandsmitglieder, insbesondere Aufsichtsratsmandaten außerhalb der KWS Gruppe.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands achtet der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity). Die erstmalige Bestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgt in der Regel für drei Jahre. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung erfolgt nur bei Vorliegen besonderer Umstände. Mitglieder des Vorstands der KWS SE sollen spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres aus dem Vorstand ausscheiden. Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung.

- (2) Die Mitglieder des Präsidialausschusses werden für die Dauer ihrer Amtszeit im Aufsichtsrat gewählt, soweit bei der Wahl durch den Aufsichtsrat nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt oder der Ausschuss für einen begrenzten Zeitraum gebildet worden ist.
- (3) Der Präsidialausschuss wird durch seinen Vorsitzenden einberufen. § 3 Abs. 3 bis 6 dieser Geschäftsordnung findet entsprechende Anwendung.
- (4) Der Aufsichtsrat kann, soweit gesetzlich zulässig, durch Beschluss dem Präsidialausschuss die Kompetenz übertragen, an seiner Stelle durch Beschluss zu entscheiden. Der Ausschuss ist in solch einem Fall nur beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. § 4 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 bis 5 dieser Geschäftsordnung findet entsprechende Anwendung.

- (5) Der Ausschussvorsitzende berichtet über die Beratungen und Beschlüsse des Ausschusses an den Aufsichtsrat. § 5 dieser Geschäftsordnung findet entsprechende Anwendung.
- (6) Der Aufsichtsrat bildet einen Nominierungsausschuss. Der Nominierungsausschuss besteht aus drei aus der Mitte des Aufsichtsrats für die Dauer seiner Amtszeit mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählenden Mitgliedern. Der Nominierungsausschuss wird von seinem Vorsitzenden, der vom Aufsichtsrat gewählt wird, geleitet. Der Nominierungsausschuss befasst sich mit der Nachfolgeplanung der Aufsichtsratsmitglieder, übermittelt dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten und holt alle Informationen ein, die zur Beurteilung der Geeignetheit der Kandidaten erforderlich sind. Zur Wahl in den Aufsichtsrat sollten der Hauptversammlung nur Kandidaten vorgeschlagen werden, die das 72. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Neben den erforderlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen der vorgeschlagenen Kandidaten sollen die vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung benannten Ziele berücksichtigt werden; es soll auch auf Unabhängigkeit und Vielfalt (Diversity) geachtet werden.

- (7) Die Überwachung der Rechnungslegung sowie des Rechnungslegungsprozesses der KWS SE überträgt der Aufsichtsrat einem unabhängigen Finanzexperten aus seiner Mitte.
- (8) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden.

§ 7

Repräsentation des Aufsichtsrats und Verschwiegenheit

- (1) Der Vorsitzende repräsentiert den Aufsichtsrat gegenüber der Öffentlichkeit.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der KWS und der KWS SAAT SE & Co. KGaA, die ihnen durch ihre Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

- (3) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der KWS SE und der KWS SAAT SE & Co. KGaA betreffen, so muss das Mitglied den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vorher unterrichten und dessen Stellungnahme abwarten.

§ 8

Interessenkonflikte

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind weder an Aufträge noch an Weisungen gebunden. Sie dürfen bei Ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der KWS SE oder der KWS SAAT SE & Co. KGaA zustehen, für sich nutzen.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der KWS SE oder der KWS SAAT SE & Co. KGaA entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen. Die Verfahrensweise bei der Offenlegung ist mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden und bei Personenidentität mit dem Stellvertreter abzustimmen.
- (3) Der Aufsichtsrat wird in seinem Bericht an die Hauptversammlung der KWS SE über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren.
- (4) Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandates führen.
- (5) Berater- oder sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der KWS SE oder der KWS SAAT SE & Co. KGaA bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 9

Vertretung durch den Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende ist ermächtigt, für den Aufsichtsrat die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben sowie Willenserklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.

- (2) Der Vorsitzende vertritt hierbei den Aufsichtsrat in der Weise, dass er dem Firmennamen die Worte "Vorsitzender des Aufsichtsrats" hinzusetzt.

§ 10

Ehrenmitgliedschaft / Ehrenvorsitz

- (1) Der Aufsichtsrat kann ehemaligen Mitgliedern, die sich um die Belange der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, den Titel "Ehrenmitglied des Aufsichtsrats" verleihen. Sofern es sich dabei um einen ehemaligen Vorsitzenden handelt, kann diesem auch der Titel "Ehrenvorsitzender des Aufsichtsrats" verliehen werden.
- (2) Ein Ehrenmitglied des Aufsichtsrats ist nicht Mitglied des Aufsichtsrats und einem solchen nicht gleichgestellt; es verfügt insbesondere nicht über die organschaftlichen Rechte eines Mitglieds des Aufsichtsrats. Ehrenmitglieder nehmen auf Einladung des Aufsichtsratsvorsitzenden an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit dies rechtlich zulässig ist. In den Sitzungen können sich Ehrenmitglieder an den Erörterungen beteiligen, sie besitzen jedoch kein Stimmrecht. § 1 Abs. 2 Satz 2 (Vertrauensvolle Zusammenarbeit) gilt für Ehrenmitglieder des Aufsichtsrats entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats entscheidet über die Einladung der Ehrenmitglieder, soweit kein Aufsichtsratsmitglied dieser widerspricht. Ferner entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats über den Umfang der Informationsweitergabe nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Gesellschaftsinteresses. § 7 Abs. 2 (Verschwiegenheit) gilt für Ehrenmitglieder des Aufsichtsrats entsprechend.
- (4) Ein Ehrenmitglied des Aufsichtsrats erhält keine Vergütung. Es hat aber Anspruch auf Erstattung seiner angemessenen Auslagen, die im Zusammenhang mit der Ehrenmitgliedschaft stehen.

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 26. März 2019 in Kraft.

Einbeck, den 26. März 2019

Dr. Drs. h.c. Andreas J. Büchting

- Vorsitzender des Aufsichtsrats -